



# **SATZUNG**

## **der Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstofftechnik e. V. AWT**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstofftechnik e.V. (AWT). Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zielsetzung**

2.1 Die AWT fördert die Forschung und die Entwicklung auf den Gebieten der Wärmebehandlung und der Werkstofftechnik und trägt zur Verbreitung des Wissensstandes in diesen Gebieten bei.

2.2 Dieser Zielsetzung dienen vornehmlich

- Veranstaltungen (Härtereikolloquium, Tagungen, Symposien, Vortragsreihen, Seminare, Lehrgänge)
- Ausarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien für technische Vorgehensweisen und Mitarbeit bei der Normung
- Anregung und Förderung von Forschungsvorhaben
- Mitarbeit in der gemeinnützigen Stiftung Institut für Werkstofftechnik, Bremen, als 1. Stifter
- Herausgabe von Veröffentlichungen und Dokumentationen

Die AWT arbeitet zur Erfüllung ihrer Zielsetzung mit in- und ausländischen Gesellschaften, Verbänden und Institutionen zusammen.

2.3 Die AWT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ihre Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der AWT erhalten, sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der AWT oder bei Auflösung der AWT keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die der AWT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Der AWT gehören persönliche und fördernde Mitglieder an.

3.2 Persönliche Mitglieder können Personen werden, die auf den Gebieten der AWT tätig sind. Fördernde Mitglieder können juristische Personen (Firmen, Verbände und Vereine) werden, die an der Arbeit der AWT interessiert sind und diese unterstützen. Aufnahmen sind schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.3 Die Mitglieder der AWT haben das Recht, an der Arbeit der AWT teilzunehmen; sie haben Zutritt zu den Ergebnissen der von der AWT durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten, sie haben im Rahmen der Möglichkeiten der AWT Anspruch auf technisch-wissenschaftliche Beratung. Die Mitglieder der AWT sind verpflichtet, die Arbeit der AWT zu unterstützen. Von den Mitgliedern der AWT wird Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags der persönlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des

Vorstands beschlossen. Die fördernden Mitglieder bezahlen Beitrag nach der Größe der Firma oder des Verbandes. Die Beiträge sind innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres fällig. Von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Trägern der Adolf-Martens-Medaille wird kein Beitrag erhoben.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des persönlichen Mitglieds, durch das Erlöschen der juristischen Person bei fördernden Mitgliedern, durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und dem Vorstand mit dreimonatiger Frist schriftlich zu erklären ist, durch Ausschluß bei Handlungen, die gegen die Interessen der AWT gerichtet sind, oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Beschluß des Vorstandes. Beitragsrückstände können zum Ausschluß führen.

#### **§ 4 Organe der AWT**

Die Organe der AWT sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Wissenschaftliche Beirat.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

5.1 In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der vom Vorsitzenden der AWT mit mindestens vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Weitere Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist einzuberufen,

- wenn der Vorstand es beschließt,
- wenn der Verwaltungsrat es beschließt,
- wenn wenigstens 20% der Mitglieder es schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden und der Vorstand mit Mehrheit vertreten ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden der AWT geleitet. Vom Verwaltungsrat beschlossene Mitgliederversammlungen leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

5.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Beschlussfassung darüber
2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands über die Haushaltslage und des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über beide Berichte
3. Entgegennahme des Jahresberichtes der Fachausschüsse und der Härterei Kreise und Beschlussfassung darüber
4. Entgegennahme des Jahresberichtes der Stiftung Institut für Werkstofftechnik, Bremen
5. Genehmigung des Haushaltsplans auf Vorschlag des Vorstands
6. Festsetzung des Beitrags der persönlichen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands
7. Wahl des Vorstands
8. Wahl des Verwaltungsrats
9. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
10. Einsetzung und Auflösung von Fachausschüssen auf Vorschlag des Vorstands
11. Bestätigung und Aufhebung von Härterei Kreisen
12. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung der AWT
13. Beratung weiterer die AWT betreffender Aufgaben.

5.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Auflösung der AWT muss in zwei im Abstand von mindestens vierzehn Tagen aufeinander folgenden Abstimmungen jeweils durch mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung der AWT müssen in der mit der Einladung vorgelegten Tagesordnung enthalten sein. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Wahlen sind geheim, es sei denn, dass einstimmig Wahl durch Akklamation beschlossen wird.

5.4 Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 6 Vorstand**

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens neun, höchstens zwölf Mitgliedern, die auf den Gebieten der AWT tätig sind und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Passiv wahlberechtigt sind die persönlichen Mitglieder der AWT. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer bis zur nächsten Vorstandswahl kooptieren (sofern der Vorstand nur aus neun Mitgliedern besteht, muss kooptiert werden). Alle zwei Jahre wird die Hälfte des Vorstands gewählt. Von den Mitgliedern des Vorstands muss mindestens die Hälfte der weiterverarbeitenden Industrie angehören. Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich, den Mitgliedern können die aus ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten ersetzt werden. Der geschäftsführende Direktor der Stiftung Institut für Werkstofftechnik soll als Mitglied des Vorstands berufen werden.

6.2 Der Vorstand leitet die AWT nach Maßgabe der Satzung. Er berät und beschließt in allen Angelegenheiten, die von der Mitgliederversammlung oder vom Verwaltungsrat vorgelegt werden. Er führt die Entscheidungen der Mitgliederversammlung durch und überwacht die laufenden Tätigkeiten der AWT. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung berichtspflichtig und verantwortlich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende als geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Berufene oder kooptierte Mitglieder sind nicht passiv wahlberechtigt.

Der Vorstand wählt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und die Vertreter der AWT in den Gremien der Stiftung Institut für Werkstofftechnik.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

6.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende oder seine Stellvertreter, jeweils einzeln.

6.4 Der Vorstand bestimmt Sitz, Leitung und Aufgabenbereich der Geschäftsstelle.

6.5 Der Vorstand der AWT kann persönliche Mitglieder, die sich um die Arbeit der AWT verdient gemacht haben, mit der Ehrennadel auszeichnen, in besonderen Fällen zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

6.6 Der Vorstand der AWT kann Personen, die sich auf den Gebieten der AWT besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben, die Adolf-Martens-Medaille verleihen. Die Träger der Adolf-Martens-Medaille sind durch die Verleihung persönliche Mitglieder der AWT.

## **§ 7 Verwaltungsrat**

7.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt werden. In den Verwaltungsrat sollen Personen gewählt werden, die Inhaber bzw. gesetzliche Vertreter oder bevollmächtigte leitende Angestellte von Mitgliedsfirmen der AWT sind. Weiterhin können Vertreter technisch-wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Verbände Mitglieder des Verwaltungsrates sein. In den Verwaltungsrat soll ein Vertreter der Bremer Landesregierung gewählt werden. Der Vorsitzende des Vorstands der Stiftung Institut für Werkstofftechnik, Bremen, soll als Mitglied des Verwaltungsrates berufen werden. In der Regel wird alle zwei Jahre die Hälfte des Verwaltungsrates gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist unentgeltlich.

7.2 Der Verwaltungsrat berät Vorstand und Mitgliederversammlung in allen grundlegenden Fragen der AWT. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen. Der Verwaltungsrat tritt für die Ziele der AWT ein.

### **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der Initiierung und Förderung von Forschungsaufgaben auf den Gebieten der AWT sowie in allgemeinen wissenschaftlichen Fragen. Er begutachtet Forschungsanträge und begleitet Forschungsvorhaben. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu zehn auf den Gebieten der AWT wissenschaftlich tätige Mitglieder an, die für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt werden. Wenigstens die Hälfte der Mitglieder soll aus der Industrie kommen. Der geschäftsführende Direktor der Stiftung Institut für Werkstofftechnik, Bremen, gehört dem Wissenschaftlichen Beirat an.

### **§ 9 Stiftung Institut für Werkstofftechnik**

9.1 Die AWT ist durch Stiftungsvertrag erster Stifter der Stiftung Institut für Werkstofftechnik, Bremen, zweiter Stifter ist das Land Bremen. Der Stiftungsvertrag regelt die Mitarbeit der AWT in der Stiftung. Die AWT ist verpflichtet, ihre Einkünfte, sofern sie nicht für andere satzungsgemäße Aufgaben benötigt werden, der Stiftung zur Verfügung zu stellen.

9.2 Die AWT entsendet in den Vorstand der Stiftung Institut für Werkstofftechnik zwei vom Vorstand der AWT zu wählende Mitglieder und deren Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. In der Regel sind der Vorsitzende der AWT und sein Vorgänger Mitglieder im Vorstand der Stiftung. Die von der AWT entsandten Mitglieder des Vorstands der Stiftung sind dem Vorstand der AWT verantwortlich.

9.3 Der Vorstand der AWT benennt sechs Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates der Stiftung Institut für Werkstofftechnik für die Dauer von vier Jahren. Mindestens vier der benannten Mitglieder müssen der Industrie angehören.

9.4 Das Wahlrecht des geschäftsführenden Direktors der Stiftung Institut für Werkstofftechnik ruht bei Wahlen gemäß 9.2 und 9.3.

### **§ 10 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

Die AWT kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Institut für Werkstofftechnik, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung zu verwenden hat.

Wiesbaden, 7. Oktober 1987  
Ergänzt und geändert 1993  
Ergänzt und geändert 2001  
Neufassung 2004

Wiesbaden, 06. Oktober 2004